

Satzung

Satzung | Verfahrensordnung

Finanz- & Beitragsordnung

Beschlossen auf dem Kreisparteitag
am 20.09.1986 in Monheim,
zuletzt geändert am 01.06.2023

INHALTSVERZEICHNIS

Satzung des CDU Kreisverbandes Mettmann

A) AUFGABE, NAME, SITZ	4
§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit.....	4
§ 2 Name.....	4
§ 3 Sitz.....	4
B) MITGLIEDSCHAFT	4
§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen	4
§ 5 Aufnahmeverfahren.....	5
§ 6 Mitgliedsrechte und -pflichten.....	5
§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug.....	6
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 9 Austritt	7
§ 10 Ordnungsmaßnahmen	7
§ 11 Parteiausschluss.....	7
C) GLIEDERUNG.....	8
§ 12 Organisationsstufen.....	8
§ 13 Kreisverband	8
§ 14 Kreisparteitag	9
§ 15 Antragsberechtigung zum Kreisparteitag.....	10
§ 16 Zuständigkeit des Kreisparteitages.....	10
§ 17 Zusammensetzung des Kreisvorstandes	12
§ 17a Mitgliederbeauftragter und Digitalbeauftragter	12
§ 18 Kreisvorstand.....	12
§ 19 Aufgaben des Kreisvorsitzenden und des geschäftsführenden Kreisvorstandes	13
D) VEREINIGUNGEN UND SONDERORGANISATIONEN	14
§ 20 Kreisvereinigungen.....	14
§ 21 Zuständigkeit der Vereinigungen.....	14
§ 22 Sonderorganisationen.....	14
E) STADT- UND ORTSVERBÄNDE	15
§ 23 Stadt- und Ortsverbände.....	15
§ 24 Mitgliedschaftsvoraussetzungen.....	16
§ 25 Mitgliederversammlung	16
§ 26 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	16
§ 27 Zusammensetzung des Stadtverbandsvorstandes.....	17

F) VERFAHRENSORDNUNG	18
§ 28 Beschlussfähigkeit	18
§ 29 Durchführung von Vorstandssitzungen	18
§ 30 Erforderliche Mehrheiten	18
§ 31 Abstimmungsart.....	19
§ 32 Durchführung von Wahlen.....	19
§ 33 Gleichstellung von Frauen und Männern.....	20
§ 34 Aufstellung der Kandidaten und Kandidatinnen	22
§ 35 Wahlperioden, Amtsbezeichnungen, Wählbarkeit.....	22
G) SONSTIGE VORSCHRIFTEN	23
§ 36 Kreisparteigericht	23
§ 37 Zuständigkeit des Kreisparteigerichtes.....	23
§ 38 Gesetzliche Vertretung der Kreisverbände	23
§ 39 Haftung für Verbindlichkeiten	23
§ 40 Geschäftsführung	24
§ 41 Protokollpflicht.....	24
§ 42 Auflösung des Kreisverbandes	24
§ 43 Satzungsänderungen.....	24
§ 44 Widerspruchsfreies Satzungsrecht.....	25
§ 45 Inkrafttreten der Satzung.....	25

Finanz- und Beitragsordnung des CDU Kreisverbandes Mettmann

§ 1 Allgemeines	26
§ 2 Kassenführung	26
§ 3 Zuständigkeit des Kreisvorstandes.....	26
§ 4 Haushaltsplan	26
§ 5 Finanz- und Rechenschaftsbericht.....	27
§ 6 Finanzmittel.....	27
§ 7 Mitgliedsbeiträge	28
§ 8 Mitgliedsbeiträge von Mandatsträgern.....	28
§ 9 Abgrenzung des Haushaltsjahres.....	28
§ 10 Aufgaben der Rechnungsprüfer/innen	29
§ 11 Geschäftsführung	29
§ 12 Inkrafttreten	29

A) Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) im Kreis Mettmann bilden den Kreisverband Mettmann innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands.
- (2) Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU im Kreis Mettmann.
- (3) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen, Fachausschüsse und sonstigen Einrichtungen
 - a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 - b) der CDU neue Mitglieder zuzuführen,
 - c) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der politischen Arbeit anzuregen,
 - d) die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.
- (4) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereichs. Er hält mit allen Stadtverbänden ständige Verbindung und unterstützt ihre Arbeit.
- (5) Beschlüsse und Maßnahmen der Stadtverbände und der Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei, der Landespartei und der Kreispartei erklärten Grundsätzen stehen.

§ 2 Name

Der Kreisverband führt den Namen "Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) Kreisverband Mettmann", seine Stadtverbände und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 Sitz

Sitz des Kreisverbandes ist Mettmann.

B) Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied der CDU kann jeder werden, der die Ziele der CDU zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.

Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

- (3) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme als Mitglied in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin. Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen. Der zuständige örtliche Verband und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstands beschlossen werden.
- (3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers/der Bewerberin kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitglieds durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber/die Bewerberin berechtigt, binnen eines Monats beim Landesverband Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet endgültig über den Antrag des Bewerbers/der Bewerberin.
- (5) Über sonstige Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.
- (6) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadtverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Mitgliedsrechte und -pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können Ämter in Organen und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände bekleiden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.
- (4) Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände auf elektronischem Wege über ein von der Partei hierzu im Internet bereitgestelltes Verfahren zu stellen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern, desjenigen Gebietsverbands gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- (1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes, die Teil dieser Satzung ist, soweit die Finanz- und Beitragsordnungen des Landesverbands oder der Bundespartei keine vorrangigen Regelungen treffen.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen schuldhaft im Verzug ist.
- (3) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Abs. 2 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Abs. 1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde beim zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesverband endgültig entscheidet.

§ 9 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung beim Kreisverband wirksam. Gleichzeitig ist von dem Mitglied der Ausweis zurückzugeben. Der Kreisverband hat den Vorstand des zuständigen Stadt-/Ortsverbandes über den Austritt zu unterrichten. Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, mit dem Mitglied Rücksprache zu halten, um das Mitglied zum Verbleib in der Partei zu bewegen.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen gemäß der Finanz- und Beitragsordnung des CDU Kreisverbandes Mettmann länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den Vorstand des Kreisverbandes und des zuständigen Stadtverbands können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen Grundsätze der Ordnung verstoßen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.
- (2) Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Parteiausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt (§ 10 Absatz 4 Parteiengesetz).
- (2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.
- (3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
 1. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen bzw. kommunalen Vertretung angehört,
 2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige

- Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt,
 4. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt,
 5. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt,
 6. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen,
 7. als Kandidat/in der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
 8. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Mitbewerber verrät,
 9. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt,
 10. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
 11. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat,
 12. die für Angestellte der Partei geltenden besonderen Treuepflichten verletzt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstands das Kreisparteigericht. Das Mitglied ist vorher anzuhören.
 - (5) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstands ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstands ist nur der Bundesvorstand zuständig.
 - (6) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
 - (7) Die Entscheidungen der Parteiorgane in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
 - (8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteiorgane ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
 - (9) Die Parteiorgane haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteiorgansinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
 - (10) Absätze 1 bis 9 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

C) Gliederung

§ 12 Organisationsstufen

Die Organisationsstufen des Kreisverbandes Mettmann sind:

1. der Kreisverband,
2. die Stadtverbände, die in Ortsverbände gegliedert sein können.

§ 13 Kreisverband

- (1) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung.
- (2) Der Kreisverband gestattet seinen Untergliederungen, einschließlich der Kreisvereinigungen, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazu gehörigen Belege eine Kasse zu führen.
- (3) Organe des Kreisverbandes sind:
 1. der Kreisparteitag,
 2. der Kreisvorstand.

§ 14 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen und wird für den Kreisvorstand durch den Kreisvorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen einberufen. Die voraussichtlichen Beratungspunkte eines ordentlichen Kreisparteitages sowie die Entwürfe von Leitanträgen des Kreisvorstandes sind den antragsberechtigten Vorständen mindestens 2 Monate vor dem Tagungstermin mitzuteilen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der Kreisparteitag mit einer verkürzten Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen werden. Der Kreisparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der dem Kreisverband angehörenden Stadtverbände oder mindestens 50 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.
- (2) Der Kreisparteitag findet als Delegiertenparteitag statt.

Der Kreisparteitag besteht aus:

 - den Delegierten, die von den Stadtverbänden gewählt werden,
 - den Mitgliedern des Kreisvorstandes und
 - je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Vereinigungen, die von deren Kreisversammlungen in geheimer Wahl gewählt worden sind. Der Kreisagrarausschuss entsendet jeweils einen Delegierten, der in geheimer Wahl von der Kreisversammlung des Kreisagrarausschusses gewählt worden ist.
- (3) Die Stadtverbände entsenden auf je angegangene 25 Mitglieder einen Delegierten. Maßgebend für die jeweilige Delegiertenzahl eines Stadtverbandes ist die Mitgliederzahl des Stadtverbandes, die sechs Monate vor dem Kreisparteitag (Stichtag) in der Zentralen Mitgliederdatei erfasst ist und für die der satzungsgemäße Beitrag an den Kreisverband bis zum Stichtag entrichtet worden ist.
- (4) Die für die Entsendung der Delegierten zum Kreisparteitag maßgebende Mitgliederzahl ist dem Kreisvorstand vor dem Kreisparteitag zur Kenntnis zu geben. Ein Delegierter, der bis zum vorletzten Monat vor dem Kreisparteitag sich in

Beitragsrückstand entsprechend § 7 Absatz 2 befindet, verliert seine Delegiertenrechte als Delegierter des Kreisparteitages.

- (5) Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder der Ortsverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitag. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll. Dies gilt für die Wahl von Vorständen der Orts-, Stadt- und Kreisverbände sowie für die Aufstellung der Kandidaten der CDU für Direktmandate und Listenkandidaturen bis zur Kreisverbandsebene bei allen öffentlichen Wahlen.
- (6) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen seines Kreisverbandes, unabhängig davon, ob diese als Mitgliederversammlungen oder als Delegiertenparteitage durchgeführt werden. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des/der Versammlungsleiters/in, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt.
- (7) Jedes Mitglied des Kreisverbands hat das Recht, bis zum Ablauf der vorgesehenen Antragsfrist (vgl. 15 Abs. 1) und unter Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften (vgl. § 15 Abs. 2 Ziffer 4) Anträge an den Kreisparteitag zu richten, unabhängig davon, ob dieser als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag durchgeführt wird. Die Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin in der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein. Der/die Versammlungsleiter/in hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.
- (8) Die Anzahl der dem Kreisparteitag angehörenden Mitglieder des Kreisvorstandes darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Parteitagsdelegierten nicht übersteigen (§ 9 Abs. 2 Parteiengesetz).
- (9) Zu den Sitzungen des Kreisparteitages sind als Gäste einzuladen die dem Kreisverband angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Landtages von Nordrhein-Westfalen. Weiterhin sind als Gäste einzuladen die Vorsitzenden der auf Kreisebene tätigen Vereinigungen, der/die Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion, der Landrat/die Landrätin, sofern sie Mitglieder des Kreisverbandes sind.

§ 15 Antragsberechtigung zum Kreisparteitag

- (1) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein. Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Kreisvorstandes sollen den Delegierten eine Woche vor Beginn des Kreisparteitages zugesandt werden, müssen aber in jedem Fall auf dem Kreisparteitag als Drucksache vorliegen.
- (2) Antragsberechtigt sind:
 - der Kreisvorstand
 - die Vorstände der Stadtverbände
 - die Kreisvorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen
 - jedes Mitglied unter Nachweis von 40 unterstützenden Unterschriften.

- (3) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens 20 Delegierten und/oder anwesenden Mitgliedern unterschrieben sind.

§ 16 Zuständigkeit des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag ist zuständig für:
1. Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbandes,
 2. Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes, einschließlich der Finanz- und Beitragsordnung,
 3. Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes und Entlastung des Kreisvorstandes, mindestens alle 2 Jahre,
 4. Entgegennahme des Jahresberichts, des Geschäfts- und Finanzberichts, des Berichts des Mitgliederbeauftragten, des Rechnungsprüferberichts sowie des Berichts der CDU-Kreistagsfraktion,
 5. Entgegennahme des Berichtes des Kreisvorstandes über die Altersstruktur sowie über den Anteil von Frauen und Männern im Kreisverband einerseits und über den jeweiligen Anteil an Ämtern, Mandaten und Delegationen andererseits,
 6. Wahl der Delegierten für die übergeordneten Parteiorgane,
 7. Wahl von 3 Rechnungsprüfern, die dem Kreisvorstand nicht angehören dürfen, in zweijährigem Abstand. Nach jeder Wahlperiode scheidet mindestens ein Rechnungsprüfer aus, und zwar derjenige, der am längsten im Amt ist,
 8. Wahl der 3 ordentlichen und mindestens 3 stellvertretenden Mitgliedern des Kreisparteigerichtes für die Dauer von 4 Jahren,
 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbands.
- (2) Der Kreisparteitag ist berechtigt, auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung zu wählen.

§ 17 Zusammensetzung des Kreisvorstandes

- (1) Dem Kreisvorstand gehören an:
- Kreisvorsitzende/r,
 - 3 stellvertretende Kreisvorsitzende,
 - Kreisschatzmeister/in,
 - stellvertretende/r Kreisschatzmeister/in,
 - Mitgliederbeauftragte/r,
 - Digitalbeauftragte/r
 - 13 weitere gewählte Mitglieder
- sowie mit beratender Stimme:
- der/die Landrat/Landrätin oder stellvertretende Landrat/Landrätin, soweit sie der CDU angehören,
 - der/die Vorsitzende der Kreistagsfraktion,
 - der/die Kreisgeschäftsführer/in.

(2) An den Sitzungen des Kreisvorstands nehmen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits als gewählte Mitglieder gemäß Absatz 1 dem Kreisvorstand mit Stimmrecht angehören:

- der/die Ehrenvorsitzende(n),
- der Landrat/die Landrätin, soweit er/sie Mitglied des Kreisverbands ist,
- der/die Vorsitzende CDU-Kreistagsfraktion,
- der/die Kreisgeschäftsführer/in,
- die Mitglieder des Landtags, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments, soweit sie Mitglieder des Kreisverbands sind,
- die Mitglieder der Bundes- und Landesregierung, sofern sie Mitglieder des Kreisverbands sind,
- die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und des Kreisagrarausschusses.

Zu den Sitzungen des erweiterten Kreisvorstandes wird gesondert eingeladen.

§ 17a Mitgliederbeauftragter und Digitalbeauftragter

- (1) Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 12 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.
- (2) Der Kreisparteitag oder sonst der Kreisvorstand bestimmen den Digitalbeauftragten des Kreisverbandes. Der Digitalbeauftragte koordiniert die digitale Parteiarbeit, kümmert sich insbesondere um den Social-Media-Auftritt des Kreisverbands und ist im Rahmen digitaler Kampagnen Ansprechpartner für den Landesverband und die Bundespartei.

§ 18 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Ihm obliegt insbesondere:
1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes, einschließlich der Koordinierung aller Unterorganisationen sowie die Genehmigung ihrer Geschäftsordnungen.
 2. die Vorbereitung der Kreisparteitage und die Durchführung der von den Kreisparteitagen gefassten Beschlüsse.
 3. die Förderung der Stadtverbände und der Vereinigungen.
 4. die Vorbereitung der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zum Landtag von Nordrhein-Westfalen, für die Landschaftsversammlung sowie für den Kreistag, soweit die Zuständigkeit nicht bei den Stadtverbänden liegt. Er macht Kandidatenvorschläge an die Vertreterversammlungen oder Mitgliederversammlungen. Hierbei hat er auf Ausgewogenheit zu achten und nimmt dazu die Vorschläge der Stadtverbände entgegen. Die Vorschriften der §§ 32 und 33 bleiben unberührt.

5. die Verabschiedung des Haushaltsplanes des Kreisverbandes.
 6. die Herstellung des Einvernehmens zur Einstellung des/der Kreisgeschäftsführers/in gemäß § 28 Abs. (1) Ziffer 7 der Landessatzung der CDU Nordrhein-Westfalen.
 7. die Regelung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiter/innen der Kreisgeschäftsstelle.
 8. Die Aufnahme neuer Mitglieder und die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern.
- (2) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Kreisfachausschüsse und Projektgruppen einrichten. Er bestimmt deren Aufgaben und die Zusammensetzung. Die Fachausschüsse und Projektgruppen arbeiten nach der vom Kreisvorstand verabschiedeten Geschäftsordnung. Die Arbeitsergebnisse sind dem Kreisvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
 - (3) Mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand in Personal- und Sachfragen eine Mitgliederbefragung beschließen. Er hat auf Antrag von einem Drittel der jeweils nach-geordneten Gebietsverbandsvorstände hierüber zu entscheiden.
 - (4) Der Kreisvorstand ist zuständig für Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW gegen den Beschluss einer Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen für das Amt des Bürgermeisters und der Bewerber/Bewerberinnen für die Räte in kreisangehörigen Städten.
 Für alle übrigen Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW unter anderem zur Aufstellung der Bewerber/in für das Amt des Oberbürgermeisters bzw. des Landrats sowie der Bewerber/innen für die Räte der kreisfreien Städte oder für die Kreistage ist der Landesvorstand zuständig. Dies gilt auch für Einsprüche zur Aufstellung eines Bewerbers/einer Bewerberin zu den Landtags-, Bundestags- und Europawahlen (§ 7 Absatz 2 Verfahrensordnung CDU NRW zu den Landtags-, Bundestags- und Europawahlen).
 - (5) Der Kreisvorstand ist mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Der Versand der Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.
 - (6) In Eilfällen kann er telefonisch, per Telefax oder Email mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Tagen einberufen werden.
 - (7) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 19 Aufgaben des Kreisvorsitzenden und des geschäftsführenden Kreisvorstandes

- (1) Zur Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes und zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird ein geschäftsführender Kreisvorstand gebildet. Ihm gehören an:

- der/die Kreisvorsitzende
- seine/ihre Stellvertreter/innen
- der/die Schatzmeister/in
- der/die stellv. Schatzmeister/in
- der/die Kreisgeschäftsführer/in

Dieser erledigt notwendige und dringliche Geschäfte des Kreisverbandes. Er verpflichtet sich, über seine Tätigkeiten in der darauffolgenden Sitzung des Kreisvorstandes vollständig zu berichten.

- (2) Der/die Kreisvorsitzende leitet die Veranstaltungen der Kreispartei. Er/sie kann ein Vorstandsmitglied mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen.
- (3) An den Veranstaltungen aller Gliederungen können er/sie oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Kreisgeschäftsführer/in teilnehmen mit dem Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.
- (4) Der/die Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband im Sinne des § 26 BGB, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Er/sie bestimmt seinen Vertreter/seine Vertreterin aus dem geschäftsführenden Kreisvorstand.
- (5) Nach den Anweisungen des Landesverbandes der CDU NRW und des geschäftsführenden Vorstandes leitet der/die Kreisgeschäftsführer/in im Rahmen seines/ihrer Dienstvertrages eigenverantwortlich die Verwaltung des Kreisverbandes.
- (6) Der Kreisvorstand regelt die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern.

D) Vereinigungen und Sonderorganisationen

§ 20 Kreisvereinigungen

Der Kreisverband hat folgende Vereinigungen:

1. Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
2. Frauen Union (FU)
3. Junge Union (JU)
4. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)
5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT)
6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV)
7. Senioren Union (SU)
8. Evangelischer Arbeitskreis (EAK)

§ 21 Zuständigkeit der Vereinigungen

- (1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen (junge Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Kommunalpolitik, Mittelstand, Wirtschaft, Vertriebene und Flüchtlinge, ältere Generation, evangelische Christen) zu vertreten und zu

verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

- (2) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen soll dem der Partei entsprechen. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die – wie auch alle Änderungen der Satzung – der Genehmigung durch den jeweiligen Landesvorstand der Vereinigung bedarf.
- (3) Die Vereinigungen und Sonderorganisationen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
- (4) Die Geschäfte der Vereinigungen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführungen der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die Kreisgeschäftsstelle. Die Kommunalpolitische Vereinigung regelt als eingetragener Verein die Durchführung ihrer Geschäfte auf Landesebene durch ihre Landesgeschäftsstelle.“

§ 22 Sonderorganisationen

- (1) Der Kreisverband kann folgende Sonderorganisationen haben:
Kreisagrarausschuss
- (2) Sonderorganisationen sind ein Angebot zum Dialog zwischen der CDU und der Gesellschaft. Sie sind organisatorische Zusammenschlüsse soziodemographischer Gruppen, die Themen und Entwicklungen der von ihr repräsentierten Gruppen in die politische Arbeit der CDU einbringen. Sonderorganisationen haben das Ziel, die Wirkungskreise und das Gedankengut der CDU zu fördern und diese mit der Gesellschaft weiter zu vernetzen.
- (3) Die Sonderorganisationen können sich eine eigene Satzung geben, die – wie auch alle Änderungen der Satzung – der Genehmigung durch den jeweiligen Landesvorstand der Sonderorganisation bedarf.
- (4) Die Sonderorganisationen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
- (5) Die Geschäfte der Sonderorganisationen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführungen der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die Kreisgeschäftsstelle

E) Stadt- und Ortsverbände

§ 23 Stadt- und Ortsverbände

- (1) Dem CDU-Kreisverband Mettmann gehören folgende Stadtverbände an:
 - CDU-Stadtverband Erkrath
 - CDU-Stadtverband Haan
 - CDU-Stadtverband Heiligenhaus
 - CDU-Stadtverband Hilden
 - CDU-Stadtverband Langenfeld
 - CDU-Stadtverband Mettmann
 - CDU-Stadtverband Monheim am Rhein
 - CDU-Stadtverband Ratingen
 - CDU-Stadtverband Velbert
 - CDU-Stadtverband Wülfrath

- (2) Die Stadtverbände haben in ihrem Bereich entsprechende Aufgaben wahrzunehmen wie der Kreisverband (§ 1 Absatz 3).
- (3) Organe des Stadtverbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Stadtverbandsvorstand
- (4) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadtverbände sind Aufgabe des Kreisvorstandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.
- (5) Die Stadtverbände können innerhalb ihres Bereiches Ortsverbände bilden, die nur die spezifischen Belange der Stadtteile wahrnehmen. Der Kreisvorstand muss der Gründung, Abgrenzung und Auflösung eines Ortsverbandes zustimmen.
- (6) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadt- und Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden. Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundes-, Landes- und Kreispartei festgelegten Grundlinien und dem Parteiprogramm stehen.
- (7) Die Stadtverbände können sich eine Geschäftsordnung geben, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen muss. Sie bedarf der Genehmigung des Kreisvorstandes.
- (8) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Ortsverbände regelt die Geschäftsordnung des Stadtverbandes.
- (9) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Stadt- und Kreisverbandes gebunden.
- (10) Auf die Zusammensetzung des Ortsverbandes findet § 27 entsprechende Anwendung

§ 24 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Die Mitglieder in einer politischen Gemeinde bilden einen Stadtverband.
- (2) Die Mitglieder in einem Gemeindeteil können einen Ortsverband bilden.

§ 25 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt auf Beschluss des Stadtverbands-/ Ortsverbandsvorstandes mindestens einmal jährlich zusammen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder des Stadtverbandes oder der Kreisvorstand dies unter Angabe des Grundes beim Stadtverbandsvorstand beantragen.
- (2) Der/die Stadtverbandsvorsitzende lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen ein. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Insoweit die Einladung als Dialogpost verschickt wird, muss diese mindestens 16 Tage vorher zur Post gegeben sein. Der Versand der Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.
- (3) Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann mit einer Frist von 3 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

- (4) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 26 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. Beschlussfassung über alle, das Interesse des Stadt-/Ortsverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Grundsätze für die örtliche Kommunalpolitik.
2. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Stadtverbandes durch die Mitgliederversammlung des Stadtverbandes.
3. Wahl der Mitglieder des Stadt-/Ortsverbandsvorstandes sowie Beschlussfassung über die Größe des Vorstandes, insoweit diese nicht in der Geschäftsordnung des Stadtverbandes geregelt ist.
4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Stadt-/Ortsverbandsvorstandes, des/der Schatzmeisters/in, des/der Mitgliederbeauftragten, der Rechnungsprüfer/innen, der CDU-Ratsfraktion sowie der dem Stadt-/Ortsverband angehörenden Kreistagsabgeordneten.
5. Entgegennahme des Berichtes des Stadt-/Ortsverbandsvorstandes über die Altersstruktur sowie über den Anteil von Frauen und Männern im Stadt-/Ortsverband einerseits und über den jeweiligen Anteil an Ämtern, Mandaten und Delegationen andererseits.
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Wahl der Delegierten zum Kreisparteitag durch die Mitgliederversammlung des Stadtverbandes
8. Die Aufstellung der Kandidaten/innen für die kommunalen Vertretungskörperschaften nach der Verfahrensordnung des CDU Landesverbandes Nordrhein-Westfalen.
9. Wahl von einem/einer Rechnungsprüfer/in und einem/einer Stellvertreter/in, die dem Stadtverbandsvorstand oder einem Ortsverbandsvorstand nicht angehören dürfen, in zweijährigem Abstand für die Dauer von 4 Jahren. Nach jeder Wahlperiode scheidet ein/e Rechnungsprüfer/in aus und zwar der-/diejenige, der/die am längsten im Amt ist.

§ 27 Zusammensetzung des Stadtverbandsvorstandes

- (1) Dem Stadtverbandsvorstand gehören an:
- Stadtverbandsvorsitzende/r,
 - bis zu drei stellvertretende Vorsitzende,
 - Schatzmeister/in,
 - der/die Stadtverbandsgeschäftsführer/in und/oder Schriftführer/in,
 - der/die Mitgliederbeauftragte
 - 5 bis 11 weitere gewählte Mitglieder

sowie in beratender Funktion und ohne Stimmrecht, soweit sie nicht bereits als gewählte Mitglieder gemäß Absatz 1 dem Vorstand mit Stimmrecht angehören:

- der/die Ehrenvorsitzende
- der/die Bürgermeister/in oder stellvertretende Bürgermeister/in, soweit sie der CDU angehören,
- der/die Vorsitzende der CDU-Fraktion im Rat der Stadt.

Die Größe des Vorstandes muss in der Geschäftsordnung des Stadtverbandes oder durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstandes bestimmt werden.

- (2) Zum erweiterten Stadtverbandsvorstand gehören
 - der Stadtverbandsvorstand,
 - die Kreisvorstandsmitglieder des Stadtverbandes,
 - die Vorsitzenden der Ortsverbände,
 - die Stadtverbandsvorsitzenden der Vereinigungen,
 - ein Vorstandsmitglied einer nur auf Kreisebene tätigen Vereinigung, das von seiner Vereinigung hierzu benannt und Mitglied des Stadtverbandes ist.
- (3) Der/die Stadtverbandsvorsitzende vertritt den Stadtverband nach außen.
- (4) Der/die stellvertretende Schatzmeister/in kann von der Mitgliederversammlung des Stadtverbandes in einem gesonderten Wahlgang entsprechend der Verfahrensordnung für Schatzmeister/innen gewählt werden.
- (5) Für den geschäftsführenden Stadtverbandsvorstand gilt die Regelung gemäß § 19 Absatz 1 dieser Satzung.
- (6) Die Vorschriften über die Zusammensetzung des Stadtverbandsvorstandes gelten auch für die Zusammensetzung des Ortsverbandsvorstandes.

F) Verfahrensordnung

§ 28 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Weg (z.B. Email) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des

Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.
- (5) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Vorsitzende für Sitzungen ihrer Organe und Gremien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.

§ 29 Durchführung von Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise ausschließen.“

§ 30 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich mit Ausnahme des Beschlusses der gesonderten Mitgliederversammlung nach § 14 Abs. 5. Dieser Beschluss hat satzungsändernde Wirkung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages und der Hauptversammlung notwendig.

§ 31 Abstimmungsart

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarten oder auf elektronischem Wege mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt oder es durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist, muss geheim abgestimmt werden.
- (2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält. Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.
- (3) Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen

Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.

§ 32 Durchführung von Wahlen

- (1) Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten/Ersatzdelegierten zu übergeordneten Parteiorganen und Vertretern/Ersatzvertretern zu Aufstellungsver-sammlungen für öffentliche Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Als Stimmzettel im Sinne dieser Satzung gilt auch ein anerkanntes, zertifiziertes elektronisches Stimmformular, das die Einhaltung der demokratischen Wahlgrundsätze, des Datenschutzes und der Datensicherheit sicherstellt. Bei einer elektronischen Stimmabgabe erfolgt die Wahl durch eindeutige Markierung hinter dem Namen des Kandidaten. Der Einsatz im Rahmen von Aufstellungen zu öffentlichen Wahlen ist unzulässig. Jeder Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten; sie sollen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.
- (3) Der/die Kreisvorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die stellvertretende Schatzmeister/in, der/die Mitgliederbeauftragte sowie der/die Digitalbeauftragte sind einzeln zu wählen; sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisparteitages. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/innen mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (4) Die Wahl der 3 stellvertretenden Kreisvorsitzenden erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten/innen enthalten. Diese sollten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50 % der zu wählenden Stellvertreter/innen angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Stellvertreter/innen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn Sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten/innen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl.
- (5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten/innen in der Regel in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden Kreisvorstandsmitglieder angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder des Kreisvorstandes zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten/innen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl.

- (6) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag und zum Bundesparteitag erfolgt jeweils in einem Wahlgang. Der Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten/innen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Delegierte zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten/innen mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Die Versammlung kann vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmzahlen die Reihenfolge der stimmengleich Gewählten ermittelt wird. Nichtgewählte Kandidaten/innen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl Ersatzdelegierte. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.
- (7) Die Vorschriften der §§ 28 bis 35 gelten sinngemäß für Abstimmungen und Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen, der Vereinigungen und Sonderorganisationen im Kreisverband. Sie gelten auch für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern im Rahmen von Aufstellungsverfahren.

§ 33 Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt- und Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Abs. 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offen geblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.

- (3a) Die Frauenquote nach Abs. 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 1.1.2024 vierzig Prozent, ab 1.7.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.
- (3b) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet. Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.
- (3c) Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Abs. 3 bis 3 b am 1.1.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen haben. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Abs. 3 zurückbleiben.
- (4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung von Listen für Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sollen ab dem 1.1.2024 unter den ersten zehn Listenplätzen zusätzlich mindestens eine weitere Frau, ab dem 1.7.2025 zwei weitere Frauen vorgeschlagen werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.
- (6) § 33 Abs. 2, Abs. 3 bis 3c treten am 1.1.2023 in Kraft. Die vom 35. Parteitag der CDU Deutschlands am 9./10.9.2022 in Hannover beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des § 15 des Statuts der CDU Deutschlands gelten befristet bis zum 31.12.2029. Am 1.1.2030 tritt die bis zum 31.12.2022 geltende Fassung von § 15 des Statuts wieder in Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung des Statuts oder dieser Satzung bedarf.
- (7) Der/die Kreisgeschäftsführer/in erstattet dem Kreisparteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern im Kreisverband.

§ 34 Aufstellung der Kandidaten und Kandidatinnen

- (1) Die Aufstellung der Kandidaten und Kandidatinnen zu den Wahlen des Deutschen Bundestages, zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen und zum Europäischen Parlament erfolgt durch eine Versammlung der im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder. Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter zur Landesvertreterversammlung erfolgt auf Kreisebene durch eine gemeinsame Versammlung der in den Wahlkreisen wahlberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Bewerber/innen für das Amt des Landrates und für den Kreistag werden durch eine Kreisvertreterversammlung gewählt.
- (3) Die Aufstellung der Kandidaten/Kandidatinnen zu den Wahlen des Deutschen Bundestages und zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt durch eine Versammlung der im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder. Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter zur Landesvertreterversammlung erfolgt auf Kreisebene durch eine gemeinsame Versammlung der in den Wahlkreisen wahlberechtigten Mitglieder.
- (4) Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch Einigung der Stadtverbände in dem jeweiligen Wahlkreis festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Kreisvorstand über den Versammlungsort.

§ 35 Wahlperioden, Amtsbezeichnungen, Wählbarkeit

- (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (2) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet
 - a) mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
 - b) mit der Amtsniederlegung,
 - c) spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist, d.h. mit Ablauf des auf die Wahl folgenden übernächsten Kalenderjahres.
- (3) Die Amtszeit von Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit eines Gremiums durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet spätestens mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit des jeweiligen Gremiums.
- (4) Alle Ämter und Funktionen sind nicht übertragbar.
- (5) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen.
- (6) Ein Mitglied darf sich in höchstens drei Vorstände der Gebietsgliederungen der Partei oder ihrer Vereinigungen wählen lassen, davon höchstens in zwei geschäftsführende Vorstände. Wird diese Zahl überschritten, muss er/sie ein Amt mit Ablauf der Wahlperiode niederlegen.

G) Sonstige Vorschriften

§ 36 Kreisparteigericht

- (1) Das Kreisparteigericht besteht aus 3 ordentlichen und mindestens 3 stellvertretenden Mitgliedern. Mindestens 3 Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Kreisparteigerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen der CDU angehören. Mitglieder und Stellvertreter/innen dürfen weder dem Parteivorstand angehören noch in einem Dienstverhältnis zu der

Partei oder zu einem Gebietsverband stehen, noch von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichts sein.

- (2) Das Kreisparteigericht tritt in der Besetzung mit einem/r Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen zusammen. Der/die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichts werden vom Kreisparteitag für eine Wahlperiode von 4 Jahren gewählt.
- (4) Der/die Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung durch das ordentliche Mitglied mit Befähigung zum Richteramt vertreten, das dem Parteigericht am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das Lebensalter.
- (5) Die anderen ordentlichen Mitglieder werden im Falle der Verhinderung durch die stellvertretenden Mitglieder vertreten. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Alphabet.
- (6) Scheidet ein ordentliches Mitglied aus, so übernimmt das jeweils dem Parteigericht am längsten angehörende – bei gleicher Zugehörigkeitsdauer das jeweils älteste – stellvertretende Mitglied bis zur Nachwahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers das Amt.
- (7) Die Geschäftsstelle des Kreisparteigerichtes ist der CDU-Kreisgeschäftsstelle angegliedert. Sie untersteht den Weisungen des Vorsitzenden des Kreisparteigerichtes. Diese/r bestimmt eine/n geeignete/n Protokollführerin/er, die/der die Akten des Kreisparteigerichts führt und nicht dem Kreisvorstand angehören darf.

§ 37 Zuständigkeit des Kreisparteigerichtes

Das Kreisparteigericht kann auf Antrag des Kreisvorstandes auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern schlichten, die aus parteipolitischen Betätigungen entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren.

§ 38 Gesetzliche Vertretung der Kreisverbände

- (1) Die Kreisverbände werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch ihre Vorstände vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der/die Vorsitzende oder einer der Stellvertreter/innen.
- (2) Der/die Kreisgeschäftsführer/in ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm/ihr zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 39 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Für Verpflichtungen des Kreisverbands haftet nur das Verbandsvermögen.
- (2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter/innen gilt § 831 BGB.
- (3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- (4) Die Kreisverband, seine Untergliederungen sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber

dem Landesverband und der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten/der Präsidentin oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages, dem Präsidenten/der Präsidentin des Landtages von Nordrhein-Westfalen oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Partei ergriffen werden. Der Landesverband/der Kreisverband kann seine Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes vom Landesverband schuldhaft verursacht, so haftet er gegenüber seinen nachgeordneten Gebietsverbänden sowie gegenüber den Landesvereinigungen und Sonderorganisationen und gegenüber der Bundespartei für den daraus entstehenden Schaden.

§ 40 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Kreisverbandes, einschließlich der Stadt- bzw. Ortsverbände, werden auf Weisung des Kreisvorstandes durch die Kreisgeschäftsstelle geführt. Die Leitung der Kreisgeschäftsstelle obliegt einem/einer hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer/in, der/die vom Landesverband gemäß § 28 Absatz 1 Nr. 7 Landessatzung angestellt wird. Er/sie hat gegenüber den Untergliederungen des Kreisverbandes die gleichen Informationsrechte wie der/die Landesgeschäftsführer/in.
- (2) Der/die Kreisgeschäftsführer/in leitet die Kreisgeschäftsstelle und ist dem Kreisvorstand verantwortlich. Er/sie kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes, der Stadt-/Ortsverbände bzw. Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen.

§ 41 Protokollpflicht

Über die Sitzungen der Parteiorgane, Fachausschüsse und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem/der Vorsitzenden oder einem/r Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und der zuständigen Geschäftsstelle zu übersenden. Die Niederschriften können den Mitgliedern auf elektronischem Wege zugehen.

§ 42 Auflösung des Kreisverbandes

Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Kreisparteitag einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages.

§ 43 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden.
- (2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut in der Einladungsfrist den Delegierten bekannt gegeben werden.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für alle Satzungsbeschlüsse und Geschäftsordnungsbeschlüsse aller Gebietsverbände und aller Gliederungen der Vereinigungen im Kreisverband.

§ 44 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

- (1) Die Satzungen und Geschäftsordnungen der dem Landesverband Nordrhein-Westfalen nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen der Satzung des Landesverbands nicht widersprechen.
- (2) In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Satzung und Geschäftsordnung des Landesverbands Nordrhein-Westfalen und das Statut der CDU Deutschlands in deren jeweils geltenden Fassungen. Die die Kreisverbandsebene betreffenden Regelungen finden auf die Stadt- und Ortsverbände sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen des Kreisverbands entsprechende Anwendung, soweit diese betreffend nicht ausdrücklich anderes geregelt ist.
- (3) Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreisverbandssatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesverband.

§ 45 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde vom Generalsekretär der CDU Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom (...) genehmigt.

Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Kreisverbandes Mettmann

§ 1 Allgemeines

Die Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung gelten ergänzend zu den Vorschriften des Parteiengesetzes sowie den Vorschriften der Finanzordnung der Bundespartei und der Beitragsordnung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und sind Bestandteil der Satzung des CDU-Kreisverbandes Mettmann.

§ 2 Kassenführung

Der Kreisverband ist entsprechend § 18 des Status der CDU Deutschlands die unterste Stufe der Parteiorganisation mit selbständiger Kassenführung. Der Kreisverband gestattet seinen Untergliederungen, einschließlich der Kreisvereinigungen, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazu gehörigen Belege eine Kasse zu führen.

§ 3 Zuständigkeit des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisverband trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft der Christlich Demokratischen Union, Kreisverband Mettmann - kurz Kreisverband - genannt. Der Kreisverband, die Stadt- und Ortsverbände sind zum ordentlichen und sachgerechten Nachweis der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens verpflichtet. Die von der Bundespartei und vom Landesverband erlassenen Vorschriften zur Rechnungslegung, insbesondere bezüglich einheitlicher Abrechnung, Buchführung und Kontierung, sind zu beachten. Dies gilt auch für die Vereinigungen und ihre Untergliederungen.
- (2) Dem/der Vorsitzenden und dem/der Kreisschatzmeister/in des Kreisverbands steht zur Gewährleistung einer nach dem Parteiengesetz ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung gegenüber den Stadt- und Ortsverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen derselben und nachgeordneten Gliederungsstufen das Recht zu, jederzeit Einsicht in Kassen, Konten und Buchführung zu nehmen.

§ 4 Haushaltsplan

- (1) Der/die Kreisschatzmeister/in stellt im Benehmen mit dem/der stellvertretenden Kreisschatzmeister/in und dem/der Kreisgeschäftsführer/in den Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan soll möglichst in der 1. Sitzung des erweiterten Kreisvorstandes im laufenden Geschäftsjahr gelesen werden. Der Haushaltsplan wird vom Kreisvorstand beschlossen.
- (2) Der/die Schatzmeister/in des Stadt-/Ortsverbandes stellt im Benehmen mit dem/der Stadt-/Ortsverbandsvorsitzenden eine Budgetplanung auf. Diese ist vom Vorstand der jeweiligen Organisationsebene zu beschließen. Gleiches gilt für die Vereinigungen der CDU im Kreis Mettmann.

§ 5 Finanz- und Rechenschaftsbericht

- (1) Der nach den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen zu erstattende Rechenschaftsbericht wird vom Kreisgeschäftsführer / von der Kreisgeschäftsführerin aufgestellt. Er ist bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Landesverband einzureichen.
- (2) Die Stadtverbände und Kreisvereinigungen sind verpflichtet, ihren Rechenschaftsbericht bis zum 10. Februar bei der Kreisgeschäftsstelle einzureichen.
- (3) Die Ortsverbände sowie die Vereinigungen auf Stadtverbandsebene haben ihren Rechenschaftsbericht bis zum 15. Januar beim Stadtverband bzw. bei der Kreisvereinigung einreichen.
- (4) Für den Fall, dass der Rechenschaftsbericht einer Untergliederung gravierende Mängel aufweist und/oder die Erstellung des Rechenschaftsberichtes seitens des Kreisverbandes erforderlich wird, hat die verursachende Untergliederung dem Kreisverband die entstandenen Kosten zu erstatten. Insoweit der Rechenschaftsbericht eines Orts-/ Stadtverbandes bzw. einer Vereinigung nicht fristgerecht beim Kreisverband eingereicht wird, wird seitens des Kreisverbandes ein Verspätungszuschlag erhoben. Einzelheiten regelt der Kreisvorstand.
- (5) Sollte der Rechenschaftsbericht dem Kreisverband bis zum 01. März eines jeweiligen Jahres nicht vorliegen, wird der Kreisverband mit Beschluss des geschäftsführenden Kreisvorstandes die Kasse der Untergliederung einziehen.
- (6) Sollte es dem Kreisverband aufgrund von Fristüberschreitung und/oder gravierender Mängel eines Rechenschaftsberichtes eines Orts-/Stadtverbandes bzw. einer Vereinigung nicht möglich sein, seine Rechenschaftslegung fristgerecht (bis zum 31. März) dem Landesverband vorzulegen, sind die gegen den Kreisverband verhängten finanziellen Sanktionen von der verursachenden Untergliederung zu tragen.

§ 6 Finanzmittel

- (1) Für die Beschaffung der für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes erforderlichen Mittel ist der/die Kreisschatzmeister/in gemeinsam mit dem/der Kreisgeschäftsführer/in verantwortlich.
- (2) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 1. Beiträge der Mitglieder, einschließlich erhöhter Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern, die aufgrund eines Vorschlags der Partei politische Mandate, Sitze in Leistungs- und Aufsichtsgremien oder andere politische Führungspositionen bekleiden (Sonderbeiträge),
 2. Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften der CDU usw.,
 3. Spenden,
 4. sonstige Einnahmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen persönlichen regelmäßigen Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrags im Einzelnen richtet sich:
 1. nach der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragsregelung.
 2. nach den Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung für Sonderbeiträge sowie den entsprechenden Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnungen der Bundespartei und des Landesverbands.
- (3) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Einzugsermächtigung oder jährlichem Dauerauftrag.
- (4) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen entsprechend von ihm zu beschließender allgemeiner Voraussetzungen einzelnen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Dies gilt auch für die Festlegung von Beiträgen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern. Für den Kreisverband als Ebene des sozialen Ausgleichs in der CDU bleibt die Verpflichtung, Beitragsanteile an übergeordnete Verbände abzuführen, unberührt.
- (5) Es besteht die Möglichkeit, Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft die persönlichen monatlichen Beiträge zu erlassen. Die Verpflichtung des Stadtverbandes, für solche Mitglieder Beitragsanteile an Kreis-/Landes-/Bundesverband abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. Sonderbeiträge werden von dem Erlass des persönlichen Mitgliedsbeitrages kraft Satzung nicht betroffen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge von Mandatsträgern

- (1) Alle kommunalen Amts- und Mandatsträger zahlen ihren Sonderbeitrag jeweils an die Parteiebene, von der sie für das Amt, Mandat oder die Position direkt oder durch die Fraktion oder durch andere Dritte vorgeschlagen wurden.
- (2) Die Höhe der von den Amts- und Mandatsträgern abzuführenden Sonderbeiträge richtet sich nach den in der als Anlage I beigefügten Bestimmungen, die Bestandteil dieser Finanz- und Beitragsordnung sind.
- (3) Der Kreisvorstand kann auf Antrag der Stadtverbände die gemäß Anlage I von Amts- und Mandatsträgern im jeweiligen Parteiverband zu zahlenden Sonderbeiträge dauerhaft, jedoch äußerstenfalls bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode, erlassen, ermäßigen oder stunden.
- (4) Von den Sonderbeiträgen soll eine Rücklage für zukünftige Wahlkämpfe gebildet werden.

§ 9 Abgrenzung des Haushaltsjahres

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Aufgaben der Rechnungsprüfer

- (1) Die Kassenprüfer prüfen die Bücher und Unterlagen des Kreisverbands und legen dem Kreisparteitag das Ergebnis ihrer Prüfungen schriftlich vor.
- (2) In jedem Rechnungsjahr finden zwei Kassenprüfungen statt. Die erste Prüfung soll im 4. Quartal des laufenden Jahres, die zweite Prüfung unmittelbar nach Erstellen des Jahresabschlusses, der in die Prüfung einzubeziehen ist, erfolgen. Zu prüfen ist nicht nur die ordnungsgemäße Abwicklung von Zahlungsvorgängen, sondern insbesondere der zu Grunde liegende Sachverhalt. Dabei können an Stelle der Vollprüfung Stichprobenprüfungen vorgenommen werden; allerdings sind für diesen Fall sowohl der Prüfumfang als auch die Prüfmethode zu dokumentieren. Bei der Stichprobe ist entweder ein Zeitabschnitt sachlich und rechnerisch vollständig zu prüfen oder je nach Umfang eine gezielte Auswahl von Zahlungsvorgängen. Es können auch – jährlich wechselnd – einzelne Kontengruppen geprüft werden. In jedem Fall aber ist die richtige Übernahme der Jahresendbestände in das Folgejahr festzustellen. Die Stichprobenprüfung wird ergänzt durch die vollständige Prüfung des Kontos „Geldtransit“ sowie der fünf größten Einnahme- und Ausgabeposten. Die Aufklärung zweifelhafter Buchungen hat im Beisein des Kreisschatzmeisters und des Geschäftsführers zu erfolgen.
- (3) Den Kassenprüfern sind alle Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen zugänglich zu machen. Beanstandungen der Kassenprüfer sind vor Abgabe ihres Berichtes an den Kreisparteitag mit dem Kreisvorstand zu beraten.
- (4) Als Prüfer/in darf nicht bestellt werden, wer Vorstandsmitglied oder Parteiangestellter ist.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der/die Kreisschatzmeister/in trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Vollzug des Haushaltsplans, für das Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung durch den/die Kreisgeschäftsführer/in nach Maßgabe des Absatzes 2. Er/sie achtet im Besonderen auf die Einhaltung der Grundsätze wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Finanzwirksame Vorgänge, die im Einzelfall den Betrag von 5.000 € überschreiten, sind von ihm zu genehmigen.
- (2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der/die Kreisgeschäftsführer/in im Rahmen des vom Kreisvorstand beschlossenen Haushaltsplanes.
- (3) Kreisgeschäftsführer/in und Kreisschatzmeister/in sind berechtigt, innerhalb des Finanzrahmens Umschichtungen vorzunehmen. Es besteht Anzeigepflicht gegenüber dem geschäftsführenden Kreisvorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt mit Genehmigung durch den Generalsekretär der CDU Nordrhein-Westfalen in Kraft.

CDU Kreisverband Mettmann
Goethestr. 16
40822 Mettmann
Telefon: 02104 9705-0
Telefax: 02104 9705-15
www.cdu-kreismettmann.de
kontakt@cdu-kreismettmann.de